

Für die Einlagerung der leeren Kisten wird eine Minimal-Taxe von 2½ Franken auf 1 qm Bodenfläche erhoben.

Der Preis der Platzmiete einschliesslich der allgemeinen Ausschmückung und der oben erwähnten Dienstleistungen ist auf folgenden Grundlagen, im Verhältniss zu dem Platz, den die betreffenden Einrichtungen oder Ausstellungsgegenstände einnehmen, festgesetzt:

I. Industriehalle.

Nicht abgesonderte Plätze.

Auf dem Boden	a) Bei einer Tiefe von weniger als 1 m ein laufendes Meter der Vorderseite	60 Frs.
	b) Bei einer Tiefe über 1 m ein qm der horizontalen Oberfläche	60 "
An der Wand:	c) ein laufendes Meter der Vorderseite	60 "
	Minimalpreis eines nicht abgesonderten Platzes	60 "

Abgesonderte Plätze.

die kleinste Ausdehnung geringer ist als 1 m	a) Gemessen nach der Richtung der grössten Ausdehnung, wenn ein laufendes Meter der Vorderseite	90 Frs.
	b) beide Richtungen grösser als 1 m ein qm der horizontalen Oberfläche	90 "
	Minimalpreis eines abgesonderten Platzes	90 "

Hauptgänge.

Miethspreis in den Hauptgängen	} Nicht abgesondert 1 qm	90 "
		Abgesondert 1 qm
Preis für Salons von mindestens 5 m Vorderseite auf 5 m Tiefe	} Mitten in der Reihe ein Quadratmeter	70 "
		An der Ecke ein Quadratmeter

II. Maschinenhalle und Halle für die elektrische Ausstellung.

Für stillstehende Maschinen und für verschiedene Einrichtungen in jeder beliebigen Höhe.

a) Bei einer Tiefe von weniger als 1 m ein Meter der Vorderseite	60 Frs.
b) Bei einer Tiefe über 1 m ein Quadratmeter der horizontalen Oberfläche	60 "
Minimalpreis in dieser Abtheilung	60 "

Für jede Maschine in Bewegung, welche Dampf, Wasser, Gas, elektromotorische Kraft oder Triebkraft entnimmt, ermässigen sich oben erwähnte Preise um 50 pCt.

Diese Ermässigung findet nur statt, wenn die Maschinen mindestens 4 Mal wöchentlich je 5 Stunden in Betrieb sind.

Die Installationen werden nach den grössten Ausdehnungen oberhalb des Fussbodens gemessen.

Die Beträge für die Platzmiete werden durch den Verwaltungsrath der Ausstellungsgesellschaft einkassirt. Dieselben sind in zwei Raten zahlbar, sofern die Summe grösser als 1000 Frs. ist, die erste Hälfte gleichzeitig mit der Uebergabe des Zulassungsscheines, die zweite Hälfte am 1. April 1894. Alle Beträge unter 1000 Frs. sind mit einem Male, und zwar bei Uebergabe des Zulassungsscheines, zu bezahlen.

Die auszustellenden Gegenstände müssen am 25. April aufgestellt sein, das Wiedereinpacken hat in der vom Exekutiv-Komitee anzugebenden Ordnung vor dem 31. Dezember zu erfolgen. Alle bis zum 15. Januar 1895 nicht wieder eingepackten oder abgebrochenen Ausstellungsgegenstände werden auf Kosten und Gefahr der Aussteller fortgeschafft und eingelagert. Bis zum 1. Februar 1895 nicht zurückgezogene Güter werden öffentlich verkauft.

Die Aussteller oder Ausstellungsgruppen haben alle besondern Unkosten, als: Stellung der Möbel, Einrichtung, Ausschmückung, Auslegen, Unterhalt und Reinigung der auszustellenden Gegenstände, Legung von Fundamenten, Montiren, Treibkraft, Dampf, Wasser, Gas, Elektrizität, Demontiren, Einlagerung der leeren Kisten, besondere Terrain-Anlagen oder Erd-Aufschüttungen, Zoll- oder Steuerabgaben, Patent-Abgaben auf die für den Konsum deklairten Waaren usw. zu bestreiten.

Die Aussteller haben dem Exekutiv-Komitee die Pläne der Schau-fenster, Möbel oder sonstigen Geräthe, wovon sie Gebrauch machen wollen, zur Billigung vorzulegen.

Der Verwaltungsrath kann in keinem Falle für Schaden verantwortlich gemacht werden, welcher den Ausstellern in Folge von Unfällen, Brand, Havarien, Beschädigungen, Entwendungen oder aus irgend welchen sonstigen Ursachen entstehen könnte.

Die Aussteller sind verantwortlich für allen Schaden, den ihre Installationen an den Fussböden Zwischenwänden usw. die sie im Gebrauch haben, verursachen könnten, ebenso für alle Beschädigungen, welche auf eine missbräuchliche Benutzung zurückgeführt werden könnten.

Die Fussböden und Pflaster der Hallen können ein Gewicht von 500 kg auf das qm, an einzelnen Stellen selbst ein solches von 1500 kg tragen; dieselben können für die besonderen Bedürfnisse einzelner Installationen nur mit Erlaubniss des Exekutiv-Komitees und auf Kosten des betreffenden Ausstellers verändert, versetzt oder befestigt werden.

Die Aussteller, welche Dampf, Wasser, Gas oder Elektrizität nöthig haben, haben auf ihrem Anmelde-Schein die Menge, deren sie per Stunde bedürfen, anzugeben.

Diejenigen, welche Triebkraft benöthigen, müssen die Geschwindigkeit ihrer Maschinen und die Kraft angeben, über welche sie verfügen wollen. Die Triebkraft wird in der Maschinen- und Elektrizitäts-Halle nach einem besonderen Tarif abgegeben; sie wird von der liegenden Welle der Haupttransmission genommen. Die Einrichtung dieser sämtlichen Zwischentransmissionen, sowie die Fundamentirungen und alle besonderen Installationskosten sind zu Lasten der betreffenden Aussteller. Dampf, Wasser, Gas und Elektrizität werden zu den Bedingungen eines Tarifs geliefert, welcher deren Verbrauch regelt. Ein besonderes Reglement wird die Bedingungen bezüglich Einrichtung und Gang der Maschinen festsetzen. Dasselbe wird den Ausstellern auf Wunsch zugeschickt.

Es wird ein internationales Preisgericht eingesetzt, dessen Mitglieder durch die Regierung ihres Landes zu ernennen sind; für die amtlich nicht vertretenen Länder werden die Mitglieder durch die Aussteller dieser Länder vorgeschlagen. Die Arbeiten des Preisgerichts werden durch den General-Kommissar der belgischen Regierung geleitet.

Die Auszeichnungen bestehen in Medaillen oder Diplomen, für den grossen Preis in Ehrendiplomen, sowie in Diplomen für die goldene, silberne, bronzene Medaille und für ehrenvolle Erwähnung.

Das Exekutiv-Komitee wird einen offiziellen, vollständigen Katalog anfertigen lassen, doch haben die Kommissariate der bei der Ausstellung vertretenen Länder das Recht, auf ihre Kosten einen besondern Katalog der in ihrer nationalen Abtheilung ausgestellten Gegenstände zu veröffentlichen und in ihren Abtheilungen zu verkaufen.

Die von der belgischen Regierung genehmigte Lotterie darf mehrere Serien, jede zu 1 Million Loose, umfassen. Die Gewinne werden ausschliesslich unter den ausgestellten Gegenständen ausgesucht und gekauft.

Sulfitzellstoff.

Gossentin bei Neustadt, Westpreussen, 25. Januar.

Auf Grund des Pressgesetzes verlange ich Aufnahme nachstehender Berichtigungen:

1) ist es *unwahr*, dass ich nach 10jähriger Ruhe den Streit wieder aufgenommen habe; jeder Leser muss dies aus Nrn. 56 und 59 v. J. ersehen, dass Herr A. M. wieder angefangen hat;

2) habe ich in Nr. 98 v. J. kein Wort geschrieben;

3) habe ich genau in Nr. 100 v. J. angegeben, weswegen ich den Namen der einen Papierfabrik nicht *mehr* weiss und nach fast 20 Jahren auch kaum noch wissen kann;

4) ist es *unwahr*, dass ich je behauptet hätte, ich selbst hätte je Stoff von Bergvik bezogen und verarbeitet;

5) konnten Muster von Bergvik und Hannöv.-Münden nie verwechselt werden;

6) habe ich niemals behauptet, dass mir eine deutsche Papierfabrik schon 1876 Muster von Hannöv.-Münden zugesandt hat; es geschah dies erst 1878, und eben, weil nach den von Hannöv.-Münden gegebenen umständlichen Vorschriften sich nicht arbeiten liess, fragte jene Papierfabrik bei mir an;

7) die Behauptung des Herrn A. M., dass der Stoff von Bergvik kein Sulfitzellstoff sei, ist noch lange kein *Beweis*; er hat ihn ja nicht einmal gesehen!

8) habe ich *niemals* behauptet, dass ich jene 1300 kg Stoff, welche ich Anfang 1882 verarbeitete, von Hannöv.-Münden bezogen hätte, ich habe früher ganz deutlich gesagt, dass ich sie von einer befreundeten Papierfabrik bekommen habe;

9) Weder in der ausführlichen Beschreibung der Entwicklungsgeschichte des Sulfitzellstoffs in Nr. 56 noch in den Behauptungen des Herrn Dr. B. in Nr. 6 ist auch nur der Schatten eines Beweises dafür erbracht, dass in Deutschland der erste Sulfitzellstoff im Grossen und zwar von Herrn A. M. dargestellt worden ist; in der ganzen, sehr interessanten Versuchszeit der ersten Jahre, wie sie in Nr. 56 geschildert ist, kann von einer Darstellung im Grossen absolut nicht die Rede sein; als einzige Zahlenangabe findet sich, dass im ersten Vierteljahr 1882! etwa 9000 Centner, feuchten Stoffes natürlich, versandt worden sind; dann kann man allerdings von Herstellung im Grossen reden.

Ich überlasse es jedem Leser gern, danach zu beurtheilen, was von den ganzen Behauptungen des Herrn Dr. B. und den Schlussbemerkungen der Redaktion übrig bleibt; die Letztere konnte mit Leichtigkeit sich vorher selbst überzeugen, auf welcher Seite denn die Behauptungen und die Beweise liegen, ehe sie den Artikel in Nr. 6 zum Abdruck brachte.

Th. Knösel.

Wir haben vorstehende Erklärung aufgenommen, um auch den Schein von Parteilichkeit zu meiden, obwohl darin keinerlei neue Thatsachen angeführt sind und die Einsendung weit über den Rahmen einer Berichtigung hinausgeht. Wir hoffen, damit Herrn Knösel zu befriedigen und den Federkrieg zu beenden. D. Red.